



Tarifreglement

**zum Gemeindeblatt «Lorzengezwitscher»
der politischen Gemeinde Maschwanden**

vom 1. Juli 2021

Gestützt auf Art. 23 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement setzt den Umfang und die Tarife bezüglich Publikationen im Gemeindeblatt «Lorzengezwitscher» fest.

² Im Gemeindeblatt «Lorzengezwitscher» wird den Schulgemeinden (Sekundarschule, Primarschule) und Kirchgemeinden (reformierte und katholische Kirche) Platz für ihre Publikationen zur Verfügung gestellt.

II. Seitenbeschränkungen

Art. 2 Gemeindebehörden

¹ Die Schulgemeinden (Primarschule und Sek Mättmi) und Kirchgemeinden (reformierte und katholische) erhalten pro Gemeinde und Ausgabe jeweils sechs Seiten gratis zur Verfügung gestellt.

² Mehrseiten sind entsprechend den Tarifen gemäss Art. 6 zu bezahlen.

Art. 3 Vereine

¹ Vereinen mit Sitz in Maschwanden werden pro Jahr insgesamt sechs Seiten kostenlos im Gemeindeblatt zur Verfügung gestellt.

² Vereinen, welche Aktivitäten oder Veranstaltungen organisieren, die grösstenteils von Personen, die in Maschwanden leben, besucht werden, werden pro Jahr dafür insgesamt sechs Seiten kostenlos im Gemeindeblatt zur Verfügung gestellt.

³ Mehrseiten sind entsprechend den Tarifen gemäss Art. 6 zu bezahlen.

Art. 4 Veranstaltungen, Aktivitäten und Kurs

¹ Organisatoren, welche Veranstaltungen, Aktivitäten oder Kurse organisieren, die grösstenteils von Personen, die in Maschwanden leben, besucht werden, werden dafür pro Jahr insgesamt sechs Seiten kostenlos im Gemeindeblatt zur Verfügung gestellt.

³ Mehrseiten sind entsprechend den Tarifen gemäss Art. 6 zu bezahlen.

III. Tarife

Art. 5 Inserate

- ¹ Firmen und Institutionen dürfen im Gemeindeblatt Inserate schalten.
- ² Die Tarife werden gemäss nachfolgender Tabelle festgelegt:

Format	Preis
¼ Seite	CHF 25.00
½ Seite	CHF 45.00
¾ Seite	CHF 65.00
Ganze Seite	CHF 85.00

- ³ Die Anzahl kumulierter Werbeinserate darf die Seitenanzahl von zwei pro Ausgabe nicht überschreiten.

Art. 6 Mehrseiten

- ¹ Pro Mehrseite ist ein Betrag von CHF 50.00 zu bezahlen.
- ² Die Abrechnung dieser Mehrseiten erfolgt jährlich mit der Dezemberausgabe des Lorzengezwitschers.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 7 Ausnahmefälle

- ¹ Der Gemeindepräsident kann, auf schriftliches Gesuch hin, von diesem Reglement abweichen und Ausnahmen bewilligen.

Für die politische Gemeinde Maschwanden

Christian Gabathuler
Gemeindepräsident

Chantal Nitschké
Gemeindeschreiberin

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 76 vom 11. Mai 2021 per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.